

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 20 = 33, 1899, S. 249 - 249

Erman, H.: *Gilson, J., L'étude du droit romain comparé
aux autres droits de l'antiquité*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Litteratur.

Gilson, J., Dr. iur. in Brüssel. *L'étudè du droit romain comparé aux autres droits de l'antiquité.* Paris, Larose—Strassburg, Trübner. 1899. 295 SS.

Verf. giebt ein Programm rechtsvergleichender Erforschung des römischen Rechts, als des Mittel- und Brennpunktes der gesammten antiken Rechtsentwicklung. Er fordert die strengste Methode: keinerlei Hypothesen, nur Thatsachen, die mit der Exactheit der modernen Naturwissenschaften bestimmt, verglichen und eingeordnet werden sollen. Er betont den gewohnheitsmässigen Charakter jeder Rechtsbildung und zumal der römischen, deren Eigenart er in ihrer, jeder Speculation feindlichen, rein empirisch praktischen Anpassungsfähigkeit erkennt. Das römische Recht sei also ganz und gar nicht eine 'raison écrite', sondern eine 'coutume écrite'. Mit Mitteis nimmt Verf. ein den Orient beherrschendes, hellenistisches Vulgarrecht an, das im römisch-syrischen Rechtsbuch erhalten sei. Die von Mitteis behauptete örtliche und nationale Verschiedenheit seiner verschiedenen Texte sucht Verf. nachzuweisen für die Consensualnatur des Kaufes. Während die beiden syrischen Texte vom 6. und 12. Jahrhundert (letzterer ohne Sachau's conjecturale Aenderung) den römischen Consensualkauf festhalten: auch ohne arrha kann der Käufer nicht zurück — sind die arabische und die armenische Bearbeitung aus diesem juristisch raffinirten System bereits wieder in das primitive des Realkaufs zurückgefallen: bis zur Erfüllung oder arrha ist der Kauf unverbindlich.

Recht nützlich ist das als Anhang gegebene Verzeichniss der ca. 1000 Codexverordnungen an nachconstantinische praefecti praetorio mit Hinzufügung ihres Sprengels (nach Borghesi Oeuvres XI), der ja mitunter für die Tragweite der Verordnung wichtig ist.

Für künftige Publicationen sei dem Verf. mehr Straffheit in Gedankengang und Stil und grössere Genauigkeit empfohlen. So ist z. B. seine Polemik gegen Revillout (p. 44) und gegen Girard (p. 105) einfach missverständlich. Ebenso seine Auslegung von Cicero de orat. I 36 § 166. Cicero erzählt, wie Q. Mucius sich über die Processunwissenheit zweier Anwälte in einer Vormundschaftssache ärgerte, die beiderseits die unzweckmässigsten Anträge verfechtend, ihn stundenlang aufhielten. Nur dies erzählt Cicero, und auch sonst wissen wir schlechthin nichts